

Einschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen verfassungswidrig

Aus Anlass von VfGH G 26/10 = Zak 2011/754, 398

Mit Inkrafttreten des BudgetbegleitG 2009 (BGBl I 2009/52) wurde die Verfahrenshilfe für juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde (§ 63 Abs 2 ZPO aF) beseitigt. Dies rief vor allem im Hinblick auf den Gleichheitssatz sowie auf das Recht auf ein faires Verfahren erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken hervor. In seinem Erkenntnis (G 26/10) stellt der VfGH klar, dass eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen in der Gewährung der Verfahrenshilfe zwar grundsätzlich möglich ist. Ein genereller und gänzlicher Ausschluss der Verfahrenshilfe für juristische Personen ist jedoch verfassungswidrig.

1. Ausgangssituation

1973 aus verfassungsrechtlichen Erwägungen mit dem VerfahrenshilfeG (BGBl 1973/569)¹⁾ eingeführt, regelte § 63 Abs 2 ZPO aF die **Verfahrenshilfe für juristische Personen** und sonstige parteifähige Gebilde. Diese Bestimmung wurde allerdings durch Art 15 Z 3 BudgetbegleitG 2009 **ersatzlos gestrichen**. Begründend gab der Gesetzgeber an, dass dadurch einerseits das **Spannungsverhältnis zur Konkursverschleppung** aufgelöst würde und andererseits eine **Entlastung der Justiz** herbeigeführt werden könne. Außerdem sehe weder die Prozesskostenhilfe-RL 2002/8/EG Verfahrenshilfe für juristische Personen vor, noch werde eine solche in der Mehrzahl der anderen EU-Mitgliedstaaten gewährt (ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 32).

Diese Änderung wurde nicht nur seitens der **Lehre** wegen ihrer verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit kritisiert (*Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren⁷ Rz 198; *Fucik* in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* 23 f; *Mayr*, *ecolex* 2009, 562; *ders*, *AnwBl* 2010/8622). So stellten die **Oberlandesgerichte** Graz (G 26/10, 50/11, 52/11 und 82/11), Innsbruck (G 103/10, 104/10, 68/11) und Wien (G 157/10, 196/10, 31/11, 43/11, 48/11, 90/11, 94/11) sowie das **Landesgericht** für Zivilrechtssachen Wien (G 91/11) Anträge beim VfGH, Art 15 Z 3 BudgetbegleitG 2009 als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Zur Entscheidung

2.1. Anlassverfahren und Antragsvorbringen

Dem (letztlich entscheidungsrelevanten)²⁾ Antrag des OLG Graz (G 26/10; anlässlich des Verfahrens 4 R 16/10w = ZIK 2010/152) lag das Konkursverfahren einer natürlichen Person zugrunde, in welchem der Masseverwalter versuchte, Schadenersatzansprüche mittels Leistungsklage durchzusetzen. Diese Klage verband der **Masseverwalter** mit einem **Antrag auf** Gewährung von **Verfahrenshilfe**, denn bereits drei Monate zuvor war die Masseinsuffizienz angezeigt worden. Der Verfahrenshilfeantrag wurde vom Erstgericht mit der Begründung abgewiesen, dass der Gewährung von Verfahrenshilfe für sonstige parteifähige Gebilde infolge der Aufhebung des § 63 Abs 2 ZPO aF die Rechtsgrundlage fehle. Gegen diesen Be-

schluss erhob der Masseverwalter mit der Anregung Rekurs, hinsichtlich jener Normen, die eine Verfahrenshilfegewährung für juristische Personen und sonstige parteifähige Gebilde ausschlossen, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten.

Im entsprechenden Antrag des OLG Graz wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Novellierung des § 63 ZPO im Hinblick auf das aus Art 7 B-VG abzuleitende **Sachlichkeitsgebot** sowie hinsichtlich des in Art 6 EMRK normierten **Rechts auf ein faires Verfahren** vorgebracht. Wenngleich Art 6 EMRK – so die Ausführungen des OLG Graz – nach seinem Wortlaut keine unmittelbare Pflicht zur Gewährung von Verfahrenshilfe begründe, so stelle ein System der Prozesskosten- bzw Verfahrenshilfe jedenfalls ein geeignetes Mittel dar, das Recht auf effektiven und gleichen Zugang zu den Gerichten sicherzustellen. Weder Art 6 EMRK noch Art 47 der Europäischen Grundrechtecharta würden hierbei zwischen natürlichen und juristischen Personen differenzieren. Die vom Gesetzgeber für die Novellierung ins Treffen geführten Ziele (Verhinderung der Konkursverschleppung, Entlastung der Justiz) wären jedenfalls auch mit milderem Mitteln zu erreichen gewesen. Gerade in der anhängigen Rechtssache, wo eine natürliche Person im Konkurs gewissermaßen durch die Konkursmasse substituiert werde (und ihr demnach die Verfahrenshilfe zu entziehen sei), erschiene die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung nicht sachgerecht.

2.2. Stellungnahme der Bundesregierung

In einer Äußerung vom 11. 5. 2010 nahm die Bundesregierung zum Antrag des OLG Graz Stellung: Eine **Verletzung des Gleichheitssatzes** liege nicht vor, weil sich natürliche und juristische Personen grundlegend voneinander unterscheiden würden. Eine juristische Person sei lediglich eine (bestimmte Zwecke verfolgende) Konstruktion, hinter der letztlich immer wirtschaftliche Interessen von natürlichen Personen stünden. Letztere könnten sich nun bloß nicht mehr hinter der wirtschaftlich notleidenden Person „verstecken“, vielmehr müssten sie abwägen, ob die Prozessführung rentabel sei, und gegebenenfalls für die Aufbringung der Mittel sorgen. Es sei daher maßvoll und sachlich, wenn ein weiteres Auftreten von ver-

Der Autor:

MMMag. Philipp Anzenberger

ist Universitätsassistent am Institut für österreichisches und internationales zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht der Karl-Franzens-Universität Graz.

Kontakt:

philipp.anzenberger@uni-graz.at

Publikationen:

Opferrechte. Die Stellung des Opfers im Strafverfahren, ÖJZ 2008, 886 (gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. *Marianne Johanna Hilf*); „Überlange Verjährungsdauer“ nach § 58 Abs 3 Z 3 StGB: Opferschutz als Strafzweck? RZ 2011, 164; Überblick über die Judikatur des OGH im Exekutionsrecht 2010, in *Fucik/Konecny/Oberhammer*, Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2011 (gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. *Bettina Nunner-Krautgasser*).



Foto Fischer, Graz

mögenslosen juristischen Personen nicht mehr unterstützt und gefördert werde.

Auch ein Verstoß gegen das **Recht auf ein faires Verfahren** sei in Art 15 Z 3 BudgetbegleitG 2009 nicht zu erblicken. Aus der EMRK könne ein Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht abgeleitet werden. Der Staat sei nicht dazu verpflichtet, juristische Personen im Rahmen des Sozial- und Armenwesens zu erhalten. Insofern stelle diese Neuregelung kein Absenken des hohen österreichischen Rechtsschutzstandards, sondern lediglich die Korrektur eines überschießenden Rechtsschutzes von wirtschaftlich unerwünschten Gebilden dar.

2.3. Erwägungen des VfGH

In G 26/10 sprach der VfGH aus, die **Bedenken** der **Oberlandesgerichte** bestünden **zu Recht**. Zwar sei (wie die Bundesregierung ausgeführt habe) die juristische Person von der Rechtsordnung geschaffen, um bestimmten – insb wirtschaftlichen – Zwecken zu dienen. Der regulatorische Rahmen der Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsleben könne daher prinzipiell vom Gesetzgeber nach seinen jeweiligen Zielsetzungen ausgestaltet werden. Aus diesem Grund sei eine Ungleichbehandlung zwischen juristischen und natürlichen Personen in der Gewährung der Verfahrenshilfe auch weithin unbedenklich. Trotz aller Unterschiede gebe es allerdings Fälle, „in denen das *berechtigte Interesse von juristischen Personen an der Gewährung von Verfahrenshilfe gleichgelagert ist wie das von natürlichen Personen, oder in denen eine Prozessführung im öffentlichen Interesse liegt*“. Der gänzliche Ausschluss juristischer Personen von der Verfahrenshilfe sei daher **mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar** und somit verfassungswidrig.

Art 15 Z 3 BudgetbegleitG 2009 wurde daher **als verfassungswidrig aufgehoben**, diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2012 in Kraft. Eine gesetzliche Neugestaltung müsse – so die abschließenden Ausführungen – keineswegs in der undifferenzierten Gewährung von Verfahrenshilfe für

alle ideellen juristischen Personen oder in einem gänzlichen Ausschluss von juristischen Personen mit Vermögenssubstrat bestehen. Gegebenenfalls seien aber Aspekte der Höhe anfallender Gerichtsgebühren sowie eines Anwaltszwanges zu berücksichtigen.

3. Anmerkungen

Die Entscheidung des VfGH stellt den **jüngsten Etappensieg** der Verfechter der Verfahrenshilfegewährung für juristische Personen dar (vgl *Slonina*, *ecolex* 2011, 410; *ders*, ZIK 2011, 49). Bereits Ende 2010 hat der **EuGH** in der Rs C-279/09, *DEB Deutsche Energieberatungsgesellschaft mbH/Bundesrepublik Deutschland* = Zak 2011/36, 22 = *ecolex* 2011/174 den Verfahrenshilfeanspruch juristischer Personen innerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechtecharta bejaht. Die nationalen Richter hätten **Beschränkungen** der Verfahrenshilfegewährung am **Wesensgehalt des Justizgewährungsanspruchs** zu messen und deren Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Den diesbezüglichen Abwägungen seien – insb bei juristischen Personen – deren Verhältnisse (etwa die Gesellschaftsform, die Gewinnerzielungsabsicht oder die Finanzkraft der Gesellschafter) zugrunde zu legen.

Der **VfGH** geht in seiner Argumentation einen anderen Weg: Die Versagung der Verfahrenshilfe für juristische Personen könne (obwohl grundsätzlich unbedenklich) in gewissen Fällen einen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot darstellen. Dies sei dann der Fall, wenn ihr berechtigtes Interesse an der Gewährung von Verfahrenshilfe gleichgelagert sei wie das von natürlichen Personen oder wenn eine Prozessführung im öffentlichen Interesse liege. Eine gänzliche Versagung der Verfahrenshilfegewährung sei daher verfassungswidrig.

Wenngleich im Ergebnis unterschiedlich, so können aus den Entscheidungen einige Gemeinsamkeiten herausgelesen werden: Juristische Personen müssen nicht denselben Grundrechtsschutz genießen wie natürliche Personen; sie sind rechtspolitische Zweckkonstrukte und daher nicht immer im selben Ausmaß schutzwürdig. Es wäre aber **unsachlich**, gerade in heiklen Fragen wie der Gewährung von Verfahrenshilfe (und damit letztlich in der Frage des Zugangs zum Rechtsstaat) alle juristischen Personen „über einen Kamm zu scheren“. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine, die Eigentümergemeinschaft, der ruhende Nachlass oder die Insolvenzmasse – ihnen allen wurde aus unterschiedlichen Gründen Rechtssubjektivität zuerkannt. Es mag vielleicht sachlich erscheinen, einer vermögenslosen GmbH die Verfahrenshilfe zu versagen, um die dahinterstehenden natürlichen Personen zu wirtschaftlichen Abwägungen zu zwingen. Einer zuvor Verfahrenshilfe genießenden natürlichen Person diese ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu versagen (weil die Insolvenzmasse als sonstiges parteifähiges Gebilde oder als juristische Person gesehen wird)³⁾, erschiene hingegen unangemessen; geholfen werden soll immerhin mittellosen Rechtssuchenden.

Dass diese Hilfe gerade in der Insolvenz (die wohl den Inbegriff der Mittellosigkeit darstellt) nicht gewährt werden soll, kann nicht überzeugen.

Die vom Gesetzgeber angegebenen Begründungen für die Neuregelung (BudgetbegleitG 2009) vermögen die vorgenommene Ungleichbehandlung jedenfalls nicht zu rechtfertigen: Ob das Ziel der Verhinderung der Konkursverschleppung (ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 32) die Versagung der Verfahrenshilfe rechtfertigen kann, wurde bereits zu Recht kritisch hinterfragt (*M. Bydlinski in Fasching/Konecny*² § 63 ZPO Rz 9; *Mayr*, *ecolex* 2009, 564; vgl auch die Bedenken des OLG Innsbruck 1 R 56/10k = AnwBl 2010/8266). Immerhin muss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch dann auf Antrag erfolgen, wenn Verfahrenshilfe gewährt wird, sodass deren Bewilligung der Verfahrenseröffnung weder im Weg steht noch diese hinauszögert. Die übrigen Erwägungen des Gesetzgebers, nämlich die Verhinderung des „Vorschiebens“ mittelloser juristischer Personen zur Durchsetzung der Interessen natürlicher Personen (Stellungnahme der Bundesregierung vom 11. 5. 2010) und die Entlastung der Justiz (ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 32), sind zwar als legitime politische Ziele anzuerkennen. Ihre Verwirklichung hätte aber auf gelinderem Wege erfolgen können als

durch den gänzlichen Ausschluss juristischer Personen von der Verfahrenshilfe.

Das **VfGH-Erkenntnis** ist daher sowohl im Ergebnis als auch in seiner Begründung **zu befürworten**. Spannend bleibt die Frage, wie der Gesetzgeber mit der Aufhebung des Art 15 Z 3 BudgetbegleitG 2009 umgehen wird. Ihm steht zur Reparatur der Regelung, deren (eventuelle) Neufassung auch auf die aktuelle Judikatur des EuGH Bedacht zu nehmen hat (siehe oben), ein gutes Jahr zur Verfügung. Denn – so wurde bereits angemerkt (*Slonina*, *ecolex* 2011, 410 [411 f]; *ders*, ZIK 2011, 49 [52]) – nicht einmal § 63 Abs 2 ZPO aF kann angesichts der neuesten Rsp dem Wesensgehalt des Justizgewährungsanspruchs gerecht werden. Dem ist zuzustimmen: Die Altfassung des § 63 Abs 2 ZPO erreicht jedenfalls nicht den Grad der Differenzierung, der vom EuGH bezüglich des Justizgewährungsanspruchs gefordert wird (etwa eine Unterscheidung hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht der juristischen Person). Will der Gesetzgeber die Verfahrenshilfegewährung für juristische Personen in Zukunft beschränken und diese Beschränkungen auch mit dem Verfahrenhilfenspruch der europäischen Grundrechtecharta in Einklang bringen, wird er jedoch um eine solche differenzierende Ausformulierung nicht herumkommen.

Hinweise und Anmerkungen

- 1 **Zweck dieser Neuregelung** war es, allen Rechtssuchenden unabhängig von ihrer Vermögenslage die gerichtliche Verfolgung ihrer Rechte zu ermöglichen. Dadurch sollte dem Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten (Art 6 EMRK) sowie dem Gleichheitssatz (Art 2 StGG) entsprochen werden. Dies gehöre nach den Materialien (ErläutRV 846 BlgNR 13. GP 7, 12) zum Wesen des Rechtsstaates, denn der Mangel an finanziellen Mitteln dürfe keine Hürde für die Inanspruchnahme staatlicher Rechtspflege darstellen.
- 2 Zahlreiche **weitere Anträge** lagen dem VfGH zu unterschiedlich gelagerten Sachverhalten vor. Verfahrenshilfe wurde auch von anderen Insolvenzverwaltern beantragt (G 103/10, 104/10 und 68/11), außerdem von beklagten Verlassenschaften (G 157/10, 196/10 und 43/11), von einer auf Zahlung des Arbeitseinkommens beklagten Gesellschaft (G 48/11), von einer gegen eine Versicherung klagenden Han-

dels-GmbH (G 90/11), von weiteren GmbHs zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (G 31/11, 50/11, 52/11 und 82/11) sowie von einem nicht gewinnorientierten Verein (G 94/11).

- 3 Die hinter dieser Sichtweise stehende **Organtheorie** stellt die in Österreich herrschende Konzeption zur Stellung des Insolvenzverwalters und der Insolvenzmasse dar (*Buchegger*, *Insolvenzrecht* [2010] 78; *ders* in *Bartsch/Pollak/Buchegger I* § 81 Rz 41 [insb FN 70]; *Chalupsky/Duursma-Kepplinger* in *Bartsch/Pollak/Buchegger III*⁴ [2002] § 81 Rz 17 ff und im Ergebnis der Organtheorie zustimmend Rz 28; *Deixler-Hübner* in *Konecny/Schubert* § 179 KO Rz 6; *Fasching*, *Lehrbuch* Rz 340 f; *Hierzenberger/Riel* in *Konecny/Schubert* § 80 KO Rz 41; *Nunner-Krautgasser*, *Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz* [2007] 253; *Shamiyeh*, *Die zivilrechtliche Haftung des Masseverwalters* [1995] 30 f).

Lit: *Fucik*, *Rechtsentwicklung* 2009, in *Fucik/Konecny/Lovrek/Oberhammer* (Hrsg), *Jahrbuch Zivilverfahrensrecht* 2010 (2010) 11; *Mayr*, *Zivilverfahrensrechtliche Neuerungen des Budgetbegleitgesetzes* 2009, *ecolex* 2009, 562; *Mayr*, *Anmerkung zu OLG Innsbruck 1 R 56/10k = AnwBl 2010/8266*; *Slonina*, „Schützenhilfe“ vom EuGH in der Diskussion um Verfahrenhilfensprüche des Masseverwalters, ZIK 2011, 49; *Slonina*, *Verfahrenshilfe für juristische Personen: Ein Weihnachtsgeschenk des EuGH?* *ecolex* 2011, 410.

Zak-Online Archiv zurück bis 2005 auf zak.lexisnexus.at – Jetzt einsteigen!

Finden Sie aktuelle News zum Thema und nützen Sie die Vorteile des Archivs!

